

# Satzung der Volkshochschule Ostvorpommern

Auf der Grundlage des § 5i.V.m.§ 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-VS.29) und des §5 des Weiterbildungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 28.04.1994, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-VS.556) sowie des §51 ff Abgabenordnung vom 16.03.1976, veröffentlicht im BGBI. I S. 613, 1977, S. 269 hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 16.02.04 folgende Satzung der Volkshochschule Ostvorpommern beschlossen.

## §1

### **Rechtsstellung**

- (1) Die Volkshochschule (VHS) ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Träger ist der Landkreis Ostvorpommern.
- (3) Sie trägt den Namen Volkshochschule Ostvorpommern und hat ihren Sitz in Anklam.
- (4) Der Landkreis gewährt der VHS im Rahmen eines Haushaltsplanes und im Rahmen seiner Möglichkeiten ausreichende Mittel zur Bestreitung der personellen und sachlichen Ausgaben für die flächendeckende Arbeit.

## §2

### **Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Die VHS hat als eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung im Landkreis Ostvorpommern die Aufgabe, eine Grundversorgung entsprechend dem Weiterbildungsgesetz M-V sicherzustellen. Sie hat Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich- rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die Volkshochschule Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der VHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie ist als Betrieb gewerblicher Arbeit (BgA) selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Arbeit der VHS erfolgt überparteilich auf demokratischer Grundlage. Sie ist weder weltanschaulich noch politisch an eine bestimmte Richtung gebunden.
- (6) Die VHS gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des öffentlichen Lebens.

(7) Die VHS hat für das Gebiet des Landkreises ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für die Bereiche:

- Allgemeinbildung
- politische Bildung
- berufsbegleitende Bildung
- kulturelle und Gesundheitsbildung

zu entwickeln und zu realisieren.

(8) Die VHS bearbeitet und realisiert Bildungsprojekte im Rahmen von Netzwerkstrukturen.

### **§3**

#### **Geschäftsstellen und Arbeitsstätten**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung unterhält die VHS neben der hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle in Anklam eine hauptamtlich besetzte Arbeitsstätte in Wolgast.

(2) Die VHS führt bei Bedarf in der Fläche vor Ort Kurse durch. Dabei werden vorrangig Räumlichkeiten der Gemeinden genutzt.

### **§4**

#### **Leitung**

(1) Der Kreistag beruft auf Vorschlag des Landrates eine/n LeiterIn der VHS, der hauptamtlich tätig ist. Im Übrigen gelten für ihn die für die Bediensteten des Landkreises geltenden Bestimmungen.

(2) Der/die LeiterIn der VHS ist verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und inhaltliche Leitung der VHS sowie deren Verwaltung.

(3) Zur Realisierung und Absicherung der umfangreichen Leitungstätigkeiten wird aus den Reihen der hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter ein/e stellvertretende/r LeiterIn durch die KV beauftragt.

### **§5**

#### **Hauptamtliche Mitarbeiter, Dozenten und Referenten**

(1) Entsprechend der vielfältigen Arbeitsaufgaben werden hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter, sowohl unbefristet als auch befristet, im Rahmen der Budgetierung, beschäftigt.

(2) Die Dozenten und Referenten der VHS sind nebenberuflich tätig. Die fachliche und pädagogische Eignung ist nachzuweisen. Sie unterrichten im Rahmen der Kursprogramme eigenverantwortlich, repräsentieren in der Öffentlichkeit die VHS und sind dem Anliegen der VHS (gemäß §3) verpflichtet.

(3) Die Tätigkeit der Dozenten und Referenten regelt sich nach den allgemeinen Bedingungen bei Dienstverträgen für freie Mitarbeiter an Volkshochschulen. Die Vergütung der Dozenten und Referenten regelt sich nach der Honorarordnung der VHS.

(4) Die VHS informiert die Dozenten über Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung des Volkshochschulverbandes Mecklenburg – Vorpommern e. V. und anderer Einrichtungen, bzw. führt eigenverantwortlich Mitarbeiterfortbildungen durch.

## **§6**

### **Teilnehmer**

(1) An den Veranstaltungen der VHS kann jeder interessierte Erwachsene und Heranwachsende teilnehmen. Die Zulassung von Teilnehmern kann vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(2) Die Teilnehmergebühren werden durch eine Gebührensatzung geregelt.

(3) Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge Leistungsbescheinigungen (Zertifikate, Zeugnisse).

## **§7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.04 in Kraft.

ausgefertigt am: 22.03.04

Siegel

Dr. Syrbe

Landrätin